

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Februar 2013

78

GRG NR.	12	EA 18	73
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Verena Herzog, Hanspeter Gantenbein und Andrea Vonlanthen vom 19. Dezember 2012

„Konsequenzen für die weitere Schulentwicklung und die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Thurgau im Bereich Basisstufe“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Fragen 1 und 2

Massgebend für die Regelung der Basisstufe im Kanton Thurgau ist allein der kantonale Gesetzgeber. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 12. September 2012 bestimmt, ob und unter welchen Umständen eine Basisstufe möglich ist (neuer § 11a Gesetz über die Volksschule, VG; RB 411.11). Das Abstimmungsergebnis erfolgte mit 102:1 Stimmen, weder das Behördenreferendum noch das fakultative Referendum wurden ergriffen.

Die Ausbildung der Lehrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Für Kindergarten- und Primarlehrpersonen gilt das „Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe“ (4.2.2.3. EDK; nachfolgend: EDK-Reglement). Eine Person kann gemäss diesem Reglement entweder für den Kindergarten (gemäss EDK-Reglement: Vorschulstufe), die Primarstufe oder für beide Stufen ausgebildet werden (Art. 2 lit. b EDK-Reglement). Eine spezifische Ausbildung zur Basisstufenlehrperson existiert nicht. Somit zeitigt die Abstimmung im Kanton Zürich keine Auswirkungen auf die Ausbildungen an den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, dementsprechend entfällt auch die Notwendigkeit, Anpassungen in den Ausbildungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) vorzunehmen.

Frage 3

Zu den Merkmalen des Studiengangs Vorschulstufe der PHTG gehört die Auseinandersetzung mit den Nahtstellen der Kindergartenstufe, also mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Kindergarten und dem Übergang in die Primarschule. Solche Fragen - und damit verbunden die Kooperation im Team und die Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen - werden im Profil „Bildung und Entwicklung 4- bis 8-jähriger Kinder“ vertieft behandelt. Die genannten Themen stellen sich unabhängig der Basisstufe, weshalb dieses Profil weiterhin angeboten wird.

Frage 4

Mit dem separaten Studiengang für die Kindergartenstufe unterstreicht der Kanton Thurgau den Stellenwert dieser Ausbildung in hohem Masse. Der Regierungsrat hält die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner an der PHTG für gut und plant keine Änderung.

Fragen 5 und 6

Gemäss Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 430 vom 31. Mai 2011 können die Versuchsschulen ihre Basisstufen bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen fortführen. Im Rahmen der Verordnungsanpassungen an § 11a VG werden auch die daraus folgenden Auswirkungen auf die Versuchsschulen und deren Lehrpersonen geregelt.

Frage 7

Einige Schulgemeinden setzen sich mit der Thematik Basisstufe auseinander, prüfen mögliche Modelle und möchten von Erfahrungen anderer Schulgemeinden profitieren. Diesem Informationsbedürfnis zwischen Schulgemeinden soll wie schon letztes Jahr auch im Jahr 2013 Rechnung getragen werden.

Frage 8

Der Lehrplan 21 orientiert sich an den heutigen kantonalen Kindergartenlehrplänen, also auch an jenem des Kantons Thurgau. Von Mitte bis Ende 2013 wird der Entwurf des Lehrplans 21 einer breiten Vernehmlassung unterzogen.

Frage 9

Inwiefern das Zürcher Abstimmungsergebnis Rückschlüsse auf die allgemeine Befindlichkeit der Thurgauer Bevölkerung im Bildungsbereich zulässt, bleibt offen. Hinweise zu den künftigen bildungspolitischen Schwerpunkten des Kantons Thurgau bieten der „Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens 2011“ des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) sowie die „Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012-2016“.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach